

# Satzung des gemeinnützigen Vereins Wurzeln & Flügel e.V

*Wir danken folgenden Gründungsmitgliedern für ihr Engagement, ihre Kraft und Ausdauer, beim Aufbau des Vereins Wurzeln und Flügel e.V. und des Waldkindergartens:*

Andre Böhm, Witali Bossenko, Katharina Calabrese, Arjen de Hoon, Michele Dubo, Anja Engert, Veronika Geier, Ursula Gnauk, Collin Heidecker, Dörte Heidecker, Timea Ihlenfeld, Daniela Inkrot, Nadja Key, Susanne Koch, Armin Köhler, Lisa Lahme, Mandy Meissgeier, Eva Nienholdt, Janine Paulig, Jörg Pintz, Steffi Rosenbaum, Kerstin Rupp, Ingrid Schäfer, Ulrike Schauer, Paul Seifert, Kanwal Sethi, Michael Stellmacher, Anna Tilgner, Martin Wystrik

Gleichstellungshinweis:

Sind nachfolgend zur besseren Lesbarkeit Ämter und Positionen nur in ihrer männlichen oder weiblichen Form genannt, so sind damit immer beide Geschlechter gemeint.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Wurzeln und Flügel e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe in der Natur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass ein Waldkindergarten eingerichtet und betrieben wird. In diesem Kindergarten sollen durch Naturerlebnisse die lebendige Beziehung von Kindern zur Natur erhalten bleiben bzw. gefördert werden und die Kinder darin unterstützt werden, eine natürliche und gesunde Verbindung zu sich, ihrem sozialen Umfeld und der Natur zu entwickeln.
- (3) Dieses Naturerlebnis soll darüber hinaus durch regelmäßige offene Aktivitäten und Veranstaltungen auch Kindern, welche nicht dem regelmäßigen Kindergartenalltag angehören, näher gebracht werden.
- (4) Weiterer Zweck ist die Förderung der Bildung und Erziehung zur Unterstützung oben genannter Ziele. Dies soll insbesondere durch offene Angebote und Seminare in gewaltfreier Kommunikation, Kräuterwanderungen und Ähnlichem verwirklicht werden.

### **§ 3 Der Verein**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

#### **I Erwerb**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, welche den Zweck und die Arbeit des Vereins unterstützen und/ oder fördern möchten.
- (2) Fördermitglied können natürliche Personen werden, welche die satzungsmäßigen Zwecke des Wurzeln und Flügel e.V. ideell und durch Zahlung regelmäßiger Geldbeträge unterstützen. Fördermitglieder besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied/ Fördermitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten und in der Beitragsordnung geregelten Mitglieds- /Förderbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag.

#### **II Beendigung**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. bei natürlichen Personen mit ihrem Tod, bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. durch Auflösung
  - b. durch Austritt mit schriftlicher Erklärung
  - c. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats möglich. Die Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft dem Vereinsinteresse entgegensteht. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.
- (4) Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Monatsbeitrages. Die Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

### **III Aussetzung**

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes kann in begründeten Fällen eine ordentliche Mitgliedschaft in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Dauer der Ruhe und die genauen Rechte und Pflichten des Antrag stellenden Mitgliedes während der Ruhe werden mit der Entscheidung über den Antrag festgelegt.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin als besondere Vertreterin im Sinne des §30 BGB bestellen. Ihr Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsvollmacht werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entgegennahme des Kassen-/ und Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
  - b. Wahl des Vorstandes. Das Wahlverfahren (Block-/ Einzel-, offene oder geheime Wahl) wird von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern festgelegt.
  - c. Wahl des Kassenprüfers. Das Wahlverfahren (Block-/ Einzel-, offene oder geheime Wahl) wird von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern festgelegt.
  - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - e. Beschlussfassung über die Höhe der Beitragsätze.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über den An- und Verkauf von Grundstücken und Immobilien.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese kann persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, schriftlich oder per Email mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragt wird. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann bei Eilbedürftigkeit mit einer verkürzten Frist von 6 Tagen vom Vorstand eingeladen werden, die Tagesordnung ist mit der Einladung zu versenden.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung, der sich aus Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben die Verantwortung.
- (2) Der Vorstand muss aus mindestens 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeister bestehen, kann jedoch bis zu 8 Personen umfassen.
- (3) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (4) Die Amtszeit beträgt ein Jahr bei möglicher Wiederwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, welches nicht erster oder zweiter Vorsitzender ist, kann der Vorstand ein Mitglied per Beschluss in das Amt berufen. Dieses nimmt die Amtsaufgaben, unter Ausschluss der Vertretungsberechtigung, vollumfänglich und mit Stimmrecht bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand strebt bei Beschlüssen eine Einigung nach dem Konsensprinzip an. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Sollte kein Konsens über den Beschluss erreicht werden können, wird eine der folgenden Optionen im Konsens ausgewählt:
- a. Fortsetzung der Diskussion
  - b. Entscheidungsfindung mittels einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (aller Vorstandsmitglieder).
  - c. Vertagung
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich (Telefon-/Videokonferenz etc.) gefasst werden. Dies ist schriftlich niederzulegen.
- (7) Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Den Vorstandsmitgliedern können jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Der Vorstand kann für die Tätigkeiten für den Verein eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

## **§ 8 Auflösung der Vereinsaktivitäten**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmenmehrheit beschlossen werden. In der Einladung ist auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen.
- (2) Kommt die Auflösung nicht zustande, kann satzungsgemäß eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit. In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auf die veränderte Mehrheitsanforderung hinzuweisen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Sachsen e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende neu gefasste Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.12.2020 beschlossen.